

**Gebührensatzung der Gemeinde Hörnum
auf Sylt
über die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde
Hörnum
- Feuerwehrgebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum auf Sylt vom 24.07.2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

Nach § 6 des BrSchG hat die Feuerwehr die Aufgabe:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe) (§ 6 Abs. 1 BrSchG),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken (§ 6 Abs. 1 BrSchG),
3. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken (§ 6 Abs. 2 BrSchG),
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe im Einsatzgebiet nicht gefährdet sind (§ 21 Abs. 1 BrSchG),
5. erforderliche Feuersicherheitswachen zu stellen (§ 22 Abs. 1 BrSchG),
6. an der Brandverhütungsschau mitzuwirken (§ 23 Abs. 2 BrSchG).

**§ 2
Gebührenpflicht**

- 1) Die Gemeinde Hörnum auf Sylt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht.
- 2) Unabhängig von § 3 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig (§ 29 Abs. 2 BrSchG).

- 3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.
- 4) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- 5) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 6) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- 7) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nach dem die Kräfte der Feuerwehr bereits alarmiert worden sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- 8) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Gebührenfreiheit

- 1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Hörnum auf Sylt im Rahmen der
 - a) Brandbekämpfung,
 - b) Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und / oder
 - c) Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden,erfolgt.
- 2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe auf der Insel Sylt (§ 21 Abs. 3, 1. Halbsatz Brandschutzgesetz).

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Auftraggeber,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verursacher, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend.
6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 2) Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

§ 5 Gebührenberechnung

- 1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegen der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes zuzüglich erforderlicher Nachrüstzeiten. Gleiches gilt für den Zeitraum der Bereitstellung von Geräten. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- 2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit,
 - b) die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 - c) die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
 - d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
 - e) Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 - f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 - g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen entsprechend der geltenden Entschädigungsrichtlinie der Freiwilligen Feuerwehren, die analog für die Pflichtwehren gilt
 - h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist,
 - i) Dienstleistungen der Feuerwehr,
 - j) der Verleih von Ausrüstung und Geräten,
 - k) besondere Auslagen (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).
- 3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.

- 4) Für die in § 6 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.
- 5) Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen und verbrauchter Einsatzmittel sowie für anfallende Dekontaminationskosten wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 Euro für die Verwaltungskosten.
- 6) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 Euro für die Verwaltungskosten.

§ 6 Gebührensätze

Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Feuerwehreinsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten jedoch ohne Verbrauchsmittel werden pro angefangene Stunde festgesetzt.

1. Gebühr für den Einsatz von Einsatzkräften

1.1	je Person bei Einsätze	26,- €
1.2	je Person bei Sicherheitswache (je Sicherheitswache)	18,- €
1.3	je Person für sonstige Tätigkeiten die nicht 1.1 od. 1.2 zuzuordnen sind	13,- €
1.4	jede Person für Verpflegung im Einsatz	
	bis zu 4 Stunden	4,- €
	über 4 bis 8 Stunden	5,- €
	über 8 bis 11 Stunden	12,- €
	über 11 bis 14 Stunden	13,- €
	über 14 Stunden	20,- €
	für 24 Stunden	33,- €

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz. 3)

2.1	Handelsübliche Fahrzeuge , wie Lastkraftwagen, Zugmaschinen, u.a. mit einer zulässigen Gesamtmasse	
2.1.1	bis 5 t	25,- €
2.1.2	bis 10 t	50,- €
2.1.3	über 10 t	80,- €
2.2	Spezial Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse	
2.2.1	bis 3,5 t	80,- €
2.2.2	bis 7,5 t	120,- €
2.2.3	über 7,5 t	160,- €
2.2.4	Hubrettungsfahrzeug	282,- €
2.2.5	Kehrmaschiene	132,- €

3. Gebühr für Geräte, die

3.1	nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2 gehören	
3.1.1	Türöffnungsgerät	11,- €

3.1.2	Stromgenerator	26,- €
3.1.3	Ölschadensanhänger (Öltiger)	16,- €
3.1.4	Ölspurbeseitigungsanhänger nass	45,- €
3.1.5	Wespenschutzanzug	25,- €
3.1.6	Be,- und Entlüftungsgerät	15,- €
3.2	zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
3.2.1	Geräte bis 510,- € Anschaffungswert	8,- €
3.2.2	Geräte über 510,- € Anschaffungswert	20,- €
4.	Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung	
4.1	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage (Bei einem erstmaligen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.)	250,- €
4.2	Löschzug (soweit nicht die Erhebung einzelner Gebühren einen größeren Betrag ergibt)	600,- €

§ 7 Haftung

- 1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Hörnum nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Hörnum von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Hörnum keine Haftung.
- 4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- 5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 8 Datenerhebung

- 1) Die Gemeinde Hörnum ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen

Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.

- 3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 08. Januar 2004 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Sylt, 08.08.2014



Gemeinde Hörnum
auf Sylt

Rolf Speth
Bürgermeister